

MARIO GENTH, Halle/Saale; MICHAEL KOLBE, Heyda

Über rechtliche Regelungen zur Bekämpfung der Tollwut – vom Altertum bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

Schlagworte/key words: Tollwut, Hundswut, Tollwurm, Verordnungen

1. Einleitung

Heutzutage gilt die Tollwut als eine der ältesten Krankheiten, die vom Tier auf den Menschen übertragen werden kann. Bereits aus dem Altertum wird uns die Erkrankung an Tollwut, von Griechen und Römern, überliefert (WINKLE, 1971). Sie forderte aufgrund fehlender medizinischer Kenntnisse zahlreiche Tote (KREISEL, 1944).

Da eine medizinische Hilfe zu jener Zeit noch nicht möglich erschien, wurde die Tollwut – auch als „Hundswuth“ bezeichnet – in das Reich der Legenden und Mythen eingeordnet. In der Zeit des germanischen Altertums, in der Epoche des Mittelalters bis hin in die frühneuzeitliche Epoche der Hexenverfolgung wurde die Tollwut als ein „*Werk des Bösen*“ betrachtet und fiel insbesondere in der Zeit der Inquisition in den Bereich des Satanismus und des Hexenglaubens. Das Verhalten der an Tollwut Erkrankten und deren Behandlung wurden darüber hinaus auch in Bezug auf Werwolferscheinungen interpretiert.

Erst Mitte bzw. Ende des 18. Jahrhunderts waren die Entwicklungen in der Medizin soweit gediegen und vorangeschritten, dass die Tollwut als eine reale Krankheit bei Wild- und Haustieren, wie zum Beispiel Wolf, Fuchs, Hund und Katze, erkannt wurde.

Auch die Übertragbarkeit der Tollwut durch Bisse von Wolf bzw. Fuchs auf Haustiere und Menschen wurde nachgewiesen.

Die Fortschritte in der Medizin, die Verfahren der Erkennbarkeit und die Entwicklung von Behandlungsmethoden führten ab dem 19. Jahrhundert dazu, dass diese Krankheit sowohl bei den Wild- und Haustieren als auch beim Menschen erfolgreich bekämpft und zurück gedrängt werden konnte. Gegenwärtig sind die Tollwutfälle bei Mensch und Tier in Westeuropa stark rückläufig. Deutschland gilt laut einer Mitteilung des Friedrich-Löffler-Institutes sogar als „tollwutfrei“ (ANONYMUS 2008). In anderen Gegenden der Welt – so z.B. Afrika oder Ostasien – sind indes immer noch zahlreiche Todesfälle zu verzeichnen.

Diese rückläufige Tendenz von Tollwutfällen in Europa ist allerdings erst eine Erscheinung des vergangenen Jahrhunderts (KAUKER, 1966 und 1975). Im Mittelalter und in der frühen Neuzeit verhielt es sich noch anders. Damals gab es zahlreiche Seuchenherde in Europa, insbesondere auch auf dem Gebiet des heutigen Deutschlands. Regelrechte Seuchenzüge traten während der Moderne in Thüringen (1824), in Berlin (1823/1824 und 1852/1853), in Pommern (1830) und in Sachsen (1834 sowie 1864–1866) auf (EICHWALD und PITZSCHKE 1967). Die Erkrankung wurde zur damaligen Zeit bereits

als Gefahr erkannt und entsprechend bekämpft. Über einige der im Mittelalter bis hin zum ausgehenden 18. Jahrhundert durchgeführten Maßnahmen sowie geltenden gesetzlichen Regelungen, die die Eindämmung der Tollwut forcieren sollten, wird nachfolgend berichtet.

2. Maßnahmen und Rechtsvorschriften

2.1. Bekämpfung der Tollwut vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert

Obwohl bereits im antiken Griechenland die Tollwut als Krankheit bekannt war und arabische Ärzte nach Heilungsmöglichkeiten hierfür suchten, war dieses Wissen im mittelalterlichen Mitteleuropa kaum oder gar nicht bekannt (ANHALT, 1999).

In der Zeit des Mittelalters wurde die Erkrankung an der Tollwut, wie eingangs angemerkt, vielmehr noch dem Reich der Legenden und Mythen zugeordnet. Bei der Beschreibung von Tollwut, Werwolferscheinungen und auch des Vampirismus gab es überschneidende Formulierungen.

ROUGEMONT (1798) schrieb hierüber in seiner „Abhandlung von der Hundswuth“: „Die Zuckungen kommen mit Anfällen. Die durch so heftige Quaaln äußerst geschwächten Kranken sehen oft mit Vergnügen dem Augenblick entgegen, der ihrer so traurigen Existenz, meistens durch heftige Zuckungen, ein Ende macht“.

Im Zuge der Hexenverfolgung wurden „Hexen“, Menschen die unter die Kategorie „Werwolf“ fielen und an Tollwut Erkrankte zumeist zum Tode verurteilt und auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Die Tötung von an Tollwut erkrankten Menschen war eine der gängigsten Methoden der Tollwutbekämpfung bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.

Auf Sizilien soll es gar eine Vorschrift gegeben haben, nach welcher Personen, die von wütenden Hunden gebissen wurden, durch ein Eröffnen der Adern zum Verbluten gebracht werden sollten (FABER, 1846). Die durch Ärzte praktizierte Tötung von Tollwutkranken war einmalig in der Medizingeschichte.

Die Behandlung der Erkrankten war nach heutigen Gesichtspunkten grausam und unmenschlich. Zum einen sollten sie mit Bettdecken er-

stickt, zum anderen durch Aderlass verbluten oder gar gefesselt zum Beispiel an Bettpfosten langsam zu Tode kommen.

Aus dem thüringischen Gotha wurde 1781 berichtet, dass ein wenige Tage zuvor an Tollwut erkranktes Mädchen „sich auf Stroh liegend und angekettet [...] zu Tode rasen [...] mußte“ (ANHALT, 1999). Andere Arten der Tötung dieser Menschen waren das Ersticken durch Einatmung von Schwefeldämpfen oder das Ertränken. Dennoch gab es im Bereich des heutigen Deutschlands wohl keinerlei gesetzliche Grundlagen, für die Tötung an Tollwut erkrankter Menschen. Jedenfalls sind solche bisher nicht eindeutig belegt worden.

Da allerdings gegen Mitte bzw. Ende des 18. Jahrhunderts erste Verordnungen aufkamen, die das Töten von Tollwutkranken untersagten, muss zumindest eine Art Brauchtum oder gar Gewohnheitsrecht für diese Tötungen bestanden haben.

Ein solches Verbot findet sich etwa in einer speyerischen Verordnung vom 1. Oktober 1779. Hiernach war es der Bevölkerung fortan verboten, Tollwutkranke, auch wenn sich diese im letzten Stadium der Erkrankung befanden, zu ersticken (ANHALT, 1999).

Die Tötung von an Tollwut erkrankten Menschen wäre aus heutiger Sicht als Mord oder Totschlag anzusehen und dementsprechend abzuurteilen. Eine strafrechtliche Verfolgung derartiger Taten erfolgte bis zum 19. Jahrhundert jedoch nicht.

Seitens des Staates wurden erst ab der Mitte des 18. Jahrhunderts erste Maßnahmen zur Bekämpfung der Tollwut ergriffen und entsprechende Anordnungen erlassen.

Im Rahmen der Tollwutbekämpfung wurde den Hunden – als vorbeugende Maßnahme – der sogenannte „Tollwurm“ aus der Zunge geschnitten (ANHALT, 1999). Hiervon zeugt u.a. eine mecklenburgische Polizeiordnung aus dem 18. Jahrhundert (KREISEL, 1944). Dieses „Tollwurmschneiden“ ist aus heutiger Sicht ebenso zwecklos wie grausam und stellt eine ungeheure Art der Tierquälerei dar.

Mit Beginn des Erlasses von Jagd- und Waidwerksordnungen wurden zudem erste Maßnahmen ergriffen, um die Tollwut bei den Wildtieren, insbesondere beim Wolf und Fuchs, zu bekämpfen.

An Tollwut erkrankte Wildtiere mussten sofort erlegt und „vernichtet“ werden. Der durchaus vorherrschende Aberglaube, dass die Tollwut allein vom Wolf ausgehe, führte zeitweise zu einer starken Bejagung dieser Tierart.

2.2. Königreich Preußen

Anfangs erstreckten sich die Maßnahmen der Obrigkeit Preußens im Wesentlichen auf den Erwerb von „Heilmitteln“ gegen die Tollwut. Beispielsweise kaufte Friedrich der Große von einem schlesischen Bauern ein vermeintliches Mittel gegen die Tollwut. Hauptbestandteil dieses Gemisches war der Maiwurmkäfer. Es darf davon ausgegangen werden, dass dieses „Wundermittel“ ebenso nutzlos wie kostspielig war – immerhin ließ sich der Alte Fritz die Arznei 1.000 Taler kosten (KREISEL, 1944). Dennoch wurde das Mittel „*Electarium contra morsum canis rabidi*“ in preußischen Apotheken eingeführt und war sogar noch in der Apothekenordnung vom 11. Oktober 1801 enthalten.

Zu einem späteren Zeitpunkt wurden auch in Preußen Vorsichtsmaßnahmen verfügt und öffentlich bekannt gemacht. Beispielhaft sei ein „Publicandum“ aus dem Jahre 1795 genannt, mit welchem „jedermann zur genauesten Achtung“ bestimmte Vorsichtsmaßregeln bekannt gemacht wurden, um die gefährlichen Folgen der Bisse durch tolle Hunde abzuwenden (ANONYMUS, 1795). Hierin geht es vor allem um den Schutz des Viehs und derjenigen Menschen, die häufig Umgang mit Vieh hatten. Zu denken sei etwa an Kuhhirten und Schäfer, aber auch an die Abdecker.

Bei den Regelungen des „Publicandums“ ging es in erster Linie um Vorsorgemaßnahmen gegen die Ausbreitung der Tollwut. Wurde z.B. ein Stück aus einer Viehherde von einem tollwütigen Hund gebissen, so sollte eben dieses Stück „sofort todt geschlagen, und an einem abgesonderten Ort fünf Fuß tief verscharrt“ werden. Überdies war die Stelle mit Steinen zu beschweren, damit es Hunden und anderen Tieren unmöglich wurde, den Kadaver wieder auszugraben. Für den Fall, dass unbekannt blieb, welches Stück Vieh gebissen

wurde, musste die gesamte Herde von anderen Viehherden ferngehalten werden. Des Weiteren durften die erkrankten Tiere nicht mehr in die Ställe zurück geführt werden. Ferner war der verunreinigte Streu zu verbrennen oder zumindest tief zu vergraben. Darüber hinaus wurden auch Meldepflichten festgeschrieben und eine Art Meldekette eingerichtet. Die betroffenen Eigentümer des Viehs hatten die Erkrankung ihrer Tiere dem Dorfschulzen bekannt zu machen, welcher dies wiederum den Magistraten und Gerichtsobrigkeiten anzuzeigen hatte. Diese mussten den Landrat unterrichten, der hernach den „Kreisphysico“ von den Vorfällen zu melden hatte. Von Letztgenanntem wurden die weiteren Mittel verordnet.

2.3. Fürstentum Bayreuth

Im Fürstentum Bayreuth erließ man am 2. August 1779 eine „*Verordnung gegen die Tollwut bei Hunden*“ (ANONYMUS, 1779). In dieser finden sich umfangreiche Regelungen zur Eindämmung der Tollwut. Zunächst wurde es dem gemeinen Bürger, dem Tagelöhner und Bettler untersagt, Hunde zu halten. Andernfalls hätten sie [die gemeinen Bürger etc.] sich zu „gewärtigen ... daß ihre Hunde, wenn und wo sie sich blicken lassen, von den Fallknechten todt geschlagen“ würden. Den Eigentümern der Hunde wurden überdies wegen Verstößen gegen die Verordnung in diesem Punkt, schwere Strafen angedroht („...mit schwerer Strafe belegt“). In der Verordnung selbst, fehlt jedoch jeglicher Hinweis auf Art und Maß der angedrohten Strafe. Höchstwahrscheinlich dürfte es sich um eine von der Verwaltung oder einem Gericht verhängte Geldbuße bzw. -strafe gehandelt haben.

Daneben wurde all jenen, die Hunde und Katzen hielten, „ernstlich gebothen“, diesen bei heißer und trockener Witterung aber auch bei Frost immer ausreichend Wasser zur Verfügung zu stellen. „Denn“, so der Ordnungsgeber weiter, „die Erfahrung lehret, daß Hunde und Katzen, wann sie ihren Durst nicht löschen können, gar leicht und fast nothwendig in die Wuth verfallen müssen“. Folgerichtig wurde nach damaligem Kenntnisstand verordnet, dass diejenigen Hunde, die angekettet werden mussten,

ebenso mit Wasser versorgt werden sollten. In diesem Zusammenhang wurde zugleich darauf hingewiesen, dass „*das Getränk und der Fraaß ihnen [nicht] zu warm oder wohl gar zu heiß gereicht wird*“. Auch dann bestünde nämlich die Gefahr „*leicht in Wuth [zu] gerathen*“. Durch diese, die Versorgung der Hunde und Katzen betreffenden Regelungen, beabsichtigte man, die vermeintliche Ursache der Tollwut zu beseitigen. Diese Bemühungen mussten freilich aus Unkenntnis über den tatsächlichen Infektionsweg und Verlauf der Krankheit, erfolglos bleiben.

Darüber hinaus wurde in der Verordnung auch ein Leinenzwang für Hunde festgeschrieben. Demnach was es von Mitte Dezember bis Ende Januar und wiederum von Mitte Juli bis Ende August verboten, Hunde frei laufen zu lassen. Die Hunde mussten „angehängt“ oder eingesperrt gehalten und auch beim Spaziergehen am Strick geführt werden. Ein Hund, der in den oben genannten Monaten „*auf Feldern, Strassen und Gassen herumlaufend und herumstreunend angetroffen*“ wurde, sollte „*ohne Ansehen der Person* [des Eigentümers – Anm. d. Verf.], *durch die Fallknechte todtgeschlagen oder durch die Jagd-Bediente todt geschossen werden*.“ Ausgenommen hiervon waren lediglich mit landesherrschaftlichen und fürstlichen Halsbändern versehene Hunde.

Für Metzgerhunde wurde zusätzlich festgeschrieben, dass diese mit „*tüchtigen engen Maulkörben*“ zu versehen seien, damit sie nicht beißen konnten. Für den Fall, dass ein Metzger dieser Vorschrift zuwiderhandelte, hatte er mit einer empfindlichen Strafe zu rechnen. Auch hier ließ die Verordnung Art und Maß der „*empfindlichen Strafe*“ offen.

2.4. Herzogtum Württemberg

Am 5. Juli 1779 wurde von Herzog KARL EUGEN VON WÜRTTEMBERG (1737–1793) das erste Dekret, das sich mit der Hundswut befasste, erlassen. Hierin wurde eine jährliche „*Hundsmusterung*“ angeordnet, bei welcher alle alten, verdächtigen „*und überhaupt alle unnöthigen*“ Hunde beseitigt werden sollten. Darüber hinaus wurden alle Hundebesitzer angewiesen, ihre Hunde zu beobachten und bei Anzeichen einer

Krankheit wegzuschaffen oder zur Kur zu bringen. Ferner sollte die Zahl der Metzgerhunde, auf die zur Ausübung des Handwerks notwendige Anzahl beschränkt werden. Überdies wurde in den Städten Württembergs teilweise ein Maulkorbzwang angeordnet und verboten, Hunde nachts aus dem Haus zu lassen (KREISEL, 1944).

Diesem ersten Erlass folgte ein Weiterer vom 4. Januar 1780, in welchem nunmehr zwei „*Hundsmusterungen*“ pro Jahr angeordnet wurden. Dabei sollten ausnahmslos sämtliche Hunde bei Strafe von 20 Reichstalern vorgeführt werden. Am 27. März 1782 erging bezüglich der Hundsmusterungen die Anordnung, dass man ein besonderes Augenmerk auf die Rüden werfen sollte. Daneben sollten in den kalten Winternächten umherstreifende Hunde ohne Unterschied totesgeschlagen werden. Bei jedem Fall von Tollwut war nunmehr eine vollständige Krankengeschichte zu führen und der „*Herzoglichen-Sanitäts-Deputation*“ zuzuleiten (ANONYMUS 1782).

Im Gegensatz zur Bayreuther-Verordnung, die sich lediglich mit der Vorsorge befasste, enthielt der württembergische Erlass sogar Regelungen zur Nachsorge. Die an Tollwut Erkrankten sollten hiernach isoliert und mit entsprechender Vorsicht behandelt werden. Innerhalb von 24 Stunden nach dem Tode sollte das Begräbnis erfolgen. Dabei war das *Grab* „*einen Schu tiefer als sonst gewöhnlich zu machen*.“

Am 20. Juli 1792 erging ein erneuter Erlass. Durch diesen wurden „*Scharfrichter und Kleemeister*“ angehalten, frei herum laufende Hunde zu töten. Den Eigentümern von gefangenen wutkranken Hunden wurde eine Strafe von 30 Talern angedroht (KREISEL, 1944).

Zusammenfassung

Tollwut gilt als eine der ältesten Krankheiten, die von Tieren auf den Menschen übertragen werden kann. Vom Altertum bis hin zur frühen Neuzeit stand der Mensch dieser Krankheit vergleichsweise hilflos gegenüber. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden Regeln festgeschrieben, die ein weiteres Ausbreiten der Erkrankung verhindern sollten. Die vorgestellten Vorschriften Preußens, Bayreuths und

Württembergs erfüllten alle Anforderungen, die man im Blickpunkt jener Zeit an die Bekämpfung der Tollwut stellen konnte. Zumeist handelte es sich um Vorsorgemaßnahmen, wie etwa die Verordnung eines Leinen- oder Maulkorbzwanges. Äußerst selten ging es um Nachsorge. Höchstwahrscheinlich ist davon auszugehen, dass sämtliche Herrschaftshäuser auf deutschem Boden entsprechende Regelungen erließen. Eine Aufstellung der jeweiligen Vorschriften sowie eine Untersuchung der praktischen Auswirkungen selbiger, steht indes aus. Hier besteht weiterhin viel Forschungsbedarf.

Summary

Legal rules for struggle against rabies from antiquity until the end of the 18th century

Rabies is one of the oldest zoonoses, which means, that it can be transmitted from animals to humans. From antiquity until the early modern age humans faced the disease quite helplessly. In 18th century rules to prevent the spreading of the disease were made for the first time. The presented instructions of Prussia, Bayreuth and Württemberg fulfilled all demands that, at that time, were possible to fight rabies. The instructions mainly consisted of prevention strategies, e.g. cast or muzzle force. They were rarely about aftercare. The decree of such rules by all authorities on German ground can be assumed. A list of these rules including an examination of their practical effect has not been made yet, so further research is needed here.

Literatur

- ANHALT, U. (1999): „Der Werwolf“. Ausgewählte Aspekte einer Figur der europäischen Mythengeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Tollwut. – Hannover.
- ANONYMUS (1779): Verordnung gegen die Tollwut bei Hunden v. 2.8.1779. – Bayreuth.
- ANONYMUS (1782): Verordnung mit Maßnahmen gegen die Tollwut von Hunden v. 27.3.1782. – Stuttgart.
- ANONYMUS (1795): Publicandum zur Mitteilung von Vorsichtsmaßregeln gegen die Tollwut v. 23.1.1795. – Berlin.
- ANONYMUS (2008): FLI unterstützt weltweite Bekämpfung der Tollwut. – Greifswald.
- EICHWALD, C. und PITSCHKE, H. (1967): Die Tollwut bei Mensch und Tier. – Jena.
- FABER, W.E., v. (1846): Die Wuthkrankheit der Thiere und des Menschen: mit Benützung der Akten des Königlich-württembergischen Medicinal-Kollegiums. – Karlsruhe.
- KAUKER, E. (1966): Die Tollwut in Mitteleuropa von 1953 – 1966. – Heidelberg.
- KAUKER, E. (1975): Vorkommen und Verbreitung der Tollwut in Europa von 1966 bis 1974. – Berlin.
- KREISEL, H. (1944): Beiträge zur Geschichte der Tollwut. – Jena.
- ROUGEMONT, J.C. (1798): Abhandlung von der Hundswuth. Aus dem Französischen übersetzt von Professor WEGELER (1798). – Frankfurt am Main.
- WINKLE, S. (1971): Die Tollwut im Altertum. – Marburg.

Anschriften der Verfasser:

Dipl.-Jur. Mario Genth
Lutherplatz 8
D-06110 Halle/Saale

Dipl. Forst-Ing. (FH) Michael Kolbe
Johannissgasse 2
D-98693 Heyda

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Jagd- und Wildforschung](#)

Jahr/Year: 2009

Band/Volume: [34](#)

Autor(en)/Author(s): Genth Mario, Kolbe Michael

Artikel/Article: [Über rechtliche Regelungen zur Bekämpfung der Tollwut – vom Altertum bis zum Ende des 18. Jahrhunderts 67-71](#)